

**DECODETRON
Archiv-Service GmbH**

Steinbach im Taunus

**Kurz-Zusammenfassung
mit Kernaussagen der**

**KPMG-Stellungnahme
vom Juni 2016**

über

**Umsatzsteuer- und abgabenordnungs-
rechtliche Analyse der Archivierungs-
lösung für elektronische Lieferscheine
im Inet-Archiv**

Anlagenverzeichnis

	Nr.	Seiten
Kurz-Zusammenfassung mit Kernaussagen	1	3
Allgemeine Auftragsbedingungen FAHRNI & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Januar 2015	2	6

Wir wurden von DECODETRON Archiv-Service GmbH, Steinbach im Taunus (im Folgenden kurz „DECODETRON“) beauftragt, das Ergebnis der von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden kurz „KPMG“), im Juni 2016 durchgeführten Analyse über die von DECODETRON angebotenen **Archivierungslösung für rechnungsergänzende elektronische Lieferscheine** im Inet-Archiv aus umsatzsteuer- bzw. abgabenordnungsrechtlicher Sicht kurz zusammenzufassen und die die Kernaussagen dazu aus der KPMG-Stellungnahme vom Juni 2016 abzuleiten. Hinsichtlich des Gegenstands, der Ergebnisse und Empfehlungen der Analyse verweisen wir im Detail auf die KPMG-Stellungnahme¹.

Über das Web-basierte **Inet-Archiv** wird den Pharmagroßhändlern als DECODETRON-Kunden und in deren Auftrag den Apotheken als Pharmagroßhändler-Kunden ermöglicht, über die DECODETRON-Kunden-Website u.a. tagesaktuell auf elektronische Lieferscheine zuzugreifen. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres bieten die Pharmagroßhändler den Apotheken zusätzlich an, über DECODETRON eine **Jahres-CD** mit den bereits im Inet-Archiv empfangenen elektronischen Lieferscheinen des vorangegangenen Jahres (inkl. etwaiger Notizen des Empfängers) zu erwerben.

Das Inet-Archiv wurde im Jahr 2015 von KPMG nach dem IDW PS 880 (Prüfung von Softwareprodukten) erfolgreich zertifiziert. Danach erfüllt das Inet-Archiv bei sachgerechter Anwendung insbesondere auch die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ gem. BMFD-Schreiben vom 14. November 2014.

Kurze Zusammenfassung des Ergebnisses der KPMG-Analyse:

Nach Auffassung von KPMG **erfüllt** DECODETRON als Outsourcing-Dienstleister im Namen und für Rechnung der Pharmagroßhändler und der von diesen belieferten Apotheken die umsatzsteuer- und abgabenordnungsrechtlichen Archivierungspflichten für rechnungsergänzende **elektronische** Lieferscheine (insbes. §§ 14 Abs. 1 UStG, 31 Abs. 1 UStDV, 147 Abs. 1 AO).

Dies **gilt auch** im Fall des **zusätzlichen Versandes/Empfangs von Lieferscheinen in Papierform zur Wareneingangskontrolle**, soweit die Pharmagroßhändler darauf hinweisen dass die **Originale** der rechnungsergänzenden Lieferscheine – ob ohne oder mit Papierliefererschein (zur Wareneingangskontrolle) – **elektronisch** zur Verfügung gestellt werden und die Apotheken dies stillschweigend akzeptieren. Als Indiz dafür gilt die Bestellung der „Jahres-CD“.

Die papierhaften Lieferscheine sind nach Auffassung von KPMG in diesem Fall nicht zusätzlich aufbewahrungspflichtig und können daher vernichtet werden, sofern sie keine handschriftlichen Ergänzungen erhalten und hierdurch ggf. als Kalkulationsunterlage o.Ä. dienen.

Auch der Versand bzw. die Übermittlung der elektronischen Lieferscheine sind laut KPMG mit Zurverfügungstellung im Archivportal elektronisch übermittelt bzw. gelten als von den Apotheken elektronisch empfangen.

¹ siehe <http://www.kpmg.de/bescheinigungen/RequestReport.aspx?41585> (letzter Abruf am 07. Dezember 2016)

Die wesentlichen **Kernaussagen** lassen sich dazu aus der KPMG-Stellungnahme vom Juni 2016 unmittelbar ableiten:

Zitat (Kennzeichnung durch „...“) / verkürzte Textwiedergabe	Fundstelle
„Eine Delegation der Aufbewahrungspflichten auf Dritte ist aus umsatzsteuer- und auch abgabenordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich.“ Dazu „[...] ist es erforderlich, dass die rechnungsergänzenden Lieferscheine tatsächlich vom Verfügungsbereich des Pharmagroßhändlers in den Verfügungsbereich der Apotheken übermittelt und von letzteren empfangen werden.“ Zudem muss „die Delegation der elektronischen Archivierung von der jeweiligen Partei beauftragt [...]“ worden sein.	Seite 3 im 2. Absatz
„Eine wirksame Übermittlung i.S.e. Bereitstellung der elektronischen Lieferscheine durch DECODETRON als Dienstleister (im Namen und (für Rechnung) der Pharmagroßhändler) liegt bei der Zurverfügungstellung der elektronischen Lieferscheine in dem Archivportal zweifelsohne vor [...]“	Seite 4 im 2. Absatz, erster Satz (Variante 1)
„Die rechnungsergänzenden [elektronischen; Anm. des Verfassers] Lieferscheine wurden mit Zurverfügungstellung im Archivportal [...] wirksam übermittelt und von den Apotheken empfangen.“	Seite 4 im 2. Absatz, letzter Satz (Variante 1)
„Angesichts dessen, dass die Zustimmung zum elektronischen Verfahren an kein Formerfordernis gebunden ist und auch stillschweigend erfolgen kann [...]“ genügt die Mitteilung der Pharmagroßhändler an die Apotheken „[...]“ (z.B. in einem Anschreiben, über ihre Homepage, etc.), dass die Originale der rechnungsergänzenden Lieferscheine – ob ohne oder mit Papierlieferschein (zur Wareneingangskontrolle) – elektronisch zur Verfügung gestellt werden.“ Mit Duldung „[...]“ gilt die Zustimmung bis auf weiteres als erteilt.“	Seite 5 im 1. Absatz
„[...] dass die Apotheken jeweils am Ende eines Kalenderjahres die Möglichkeit haben, über ihre Pharmagroßhändler die „Jahres-CD“ zu bestellen, kann [...] als Indiz dafür, dass die Apotheken sich mit der elektronischen Archivierung der empfangenen elektronischen Lieferscheine durch DECODETRON im Inet-Archiv einverstanden erklären bzw. DECODETRON hierzu zumindest auch stillschweigend unterbeauftragen, gewertet werden.“	Seite 6 im 2. Absatz, erster Satz
Die zusätzlich übermittelten Papierlieferscheine zur Wareneingangskontrolle sind dann nicht aufbewahrungspflichtig, „sofern es sich [...] nicht um Originale handelt und [...] seitens der Apotheken beispielsweise nicht noch durch handschriftliche Anmerkungen ergänzt werden und hierdurch ggf. als Kalkulationsunterlage o.Ä. dienen.“ Notizen können auch im Online Archiv vorgenommen werden, „[...]“ und sind sodann sowohl im Inet-Archiv, als auch auf der ‚Jahres-CD‘ ersichtlich.“	Seite 5 im 2. Absatz, erster Satz

Dem Auftrag zur Ableitung von Kernaussagen aus der Stellungnahme der KPMG vom Juni 2016 lagen die „Allgemeine Auftragsbedingungen FAHRNI & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Januar 2015“ zugrunde, die auch eine Haftungsvereinbarung vorsehen.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Kernaussagen lediglich aus den im Bericht der KPMG vom Juni 2016 erhältlichen Informationen abgeleitet haben. Wir haben weder eigene Prüfungs- oder Analysehandlungen durchgeführt noch bei der Analyse durch KPMG mitgewirkt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der KPMG-Stellungnahme enthaltenen Informationen und Quellen sowie Ergebnisse und Empfehlungen übernehmen wir keinerlei Verantwortung. Wer auch immer die Kernaussagen zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch vertiefende Lektüre des Berichts der KPMG vom Juni 2016 bzw. durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Bad Homburg,
den 07. Dezember 2016

FAHRNI & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



U. Fahrni
Wirtschaftsprüfer



R. Brinskelle
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand 01. Januar 2015

§ 1 Geltung der Auftragsbedingungen

1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen FAHRNI & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im nachstehenden FAHRNI & PARTNER genannt) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch FAHRNI & PARTNER vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen FAHRNI & PARTNER und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen des nachstehenden § 9.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ausgeführt. FAHRNI & PARTNER ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
2. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der Steuerberatung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch die freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z.B. betriebswirtschaftliche Beratung, Bewertungen, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist FAHRNI & PARTNER nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
4. Der Auftrag erstreckt sich nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaft-

tungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

5. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. FAHRNI & PARTNER wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit der Auftraggeber Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Durchführung von im Gesetz vorgeschriebenen Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer.
6. Für die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen hat der Auftraggeber an FAHRNI & PARTNER alle zur Fristwahrung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
7. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist FAHRNI & PARTNER nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass FAHRNI & PARTNER auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von FAHRNI & PARTNER bekannt werden.
2. Auf Verlangen von FAHRNI & PARTNER hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von FAHRNI & PARTNER formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
3. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von FAHRNI & PARTNER gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von FAHRNI & PARTNER angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber

eine ihm nach § 3 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist FAHRNI & PARTNER nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn FAHRNI & PARTNER von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von FAHRNI & PARTNER gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
6. Setzt FAHRNI & PARTNER beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen von FAHRNI & PARTNER zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, Programme nur in dem von FAHRNI & PARTNER vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf Programme nicht verbreiten. FAHRNI & PARTNER bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch FAHRNI & PARTNER entgegensteht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

1. FAHRNI & PARTNER ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
2. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat FAHRNI & PARTNER dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 13 verpflichten.

§ 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

1. Ergebnisse und Auskünfte sind von FAHRNI & PARTNER schriftlich oder in Textform darzustellen.
2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der Mitarbeiter von FAHRNI & PARTNER außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthal-

tenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

§ 6 Übermittlung in elektronischer Form

1. FAHRNI & PARTNER empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.
2. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet FAHRNI & PARTNER nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

§ 7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Auftragnehmers

1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von FAHRNI & PARTNER (Berichte, Gutachten etc.) an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von FAHRNI & PARTNER, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von FAHRNI & PARTNER mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß § 9 entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von FAHRNI & PARTNER schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
3. Gegenüber einem Dritten haftet FAHRNI & PARTNER nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen gemäß § 9 und nur, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 gegeben sind.
4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von FAHRNI & PARTNER zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt FAHRNI & PARTNER unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

§ 8 Mängelbeseitigung

1. Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch FAHRNI & PARTNER. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehl-

schlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt § 9 .

2. Der Anspruch auf Beseitigung der Mängel muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs.1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
3. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von FAHRNI & PARTNER enthalten sind, können von FAHRNI & PARTNER jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von FAHRNI & PARTNER enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen FAHRNI & PARTNER, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von FAHRNI & PARTNER vorher zu hören.

§ 9 Haftung

1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die zwingende Haftungsbeschränkung des § 323 Abs.2 HGB mit einer Haftungsbegrenzung von € 4.000.000 für die Abschlussprüfung von Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben, bzw. € 1.000.000 für sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
2. Falls weder Absatz 1 eingreift noch eine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von FAHRNI & PARTNER für Schadensersatzansprüche jeder Art, **mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit**, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs.1 Nr.2 WPO bzw. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf € 5.000.000 beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann FAHRNI & PARTNER nur bis zur Höhe von € 5.000.000 in Anspruch genommen werden.

3. Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, das über € 5.000.000 hinausgehende vertragstypische Risiko auf seine Kosten gesondert versichern zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dieses sei schon bei Vertragsabschluss mit einer höheren Summe anzusetzen. Der Auftraggeber hat weiterhin die Möglichkeit, worauf er ausdrücklich hingewiesen wird, jederzeit von FAHRNI & PARTNER die Erhöhung der Haftsumme durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf eigene Kosten, also die des Auftraggebers, zu verlangen. Sofern die Haftung auf einen höheren als den in Absatz 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.
4. Für mündliche Erklärungen und mündliche Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrags haftet FAHRNI & PARTNER nur bei schriftlicher Bestätigung.
5. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.
6. Die Verjährungsfrist beginnt bei unterlassener Belehrung über das Entstehen und den möglichen Umfang von Schadensersatzansprüchen spätestens, wenn das gegenwärtige Mandat aufgelöst wird.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen

1. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. FAHRNI & PARTNER wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

3. FAHRNI & PARTNER wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird FAHRNI & PARTNER die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von FAHRNI & PARTNER, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
5. Der Auftraggeber gewährt FAHRNI & PARTNER nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von § 3 Nr.1. Die Prüfungshandlungen werden wie berufsüblich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird FAHRNI & PARTNER in berufsüblichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.
7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch FAHRNI & PARTNER geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von FAHRNI & PARTNER. Hat FAHRNI & PARTNER einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch FAHRNI & PARTNER durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung von FAHRNI & PARTNER und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
8. Widerruft FAHRNI & PARTNER den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen von FAHRNI &

PARTNER den Widerruf bekannt zu geben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.

9. Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.

Sofern der Auftraggeber und FAHRNI & PARTNER dies ausdrücklich im Auftragschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird FAHRNI & PARTNER den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird FAHRNI & PARTNER nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für Steuerberatung/Freiwillige Abschlussprüfung/Sonstige Leistungen

1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen FAHRNI & PARTNER und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragschreibens und/oder Mandatsvereinbarung sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
2. Gegenstand des Auftragschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragschreiben bzw. in der Mandatsvereinbarung vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gilt § 10 entsprechend.
4. Soweit die Anfertigung der Umsatzsteuerjahreserklärung Gegenstand des Auftrags ist, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.
5. FAHRNI & PARTNER ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber ge-

nannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass FAHRNI & PARTNER hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass FAHRNI & PARTNER eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

§ 12 Beendigung des Vertrages

1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 318 HGB.
2. Der Vertrag endet ansonsten durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
3. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner nach Maßgabe des § 626 BGB gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit dieser Vereinbarung bei Vertragsschluss ausgehändigt werden soll.
4. Die Möglichkeit des Auftraggebers, gemäß § 627 BGB das Vertragsverhältnis jederzeit form- und fristlos ohne Angabe von Gründen zu kündigen, wird ausgeschlossen.
5. Bei Kündigung des Vertrages durch FAHRNI & PARTNER sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet FAHRNI & PARTNER nach § 9.
6. FAHRNI & PARTNER ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist FAHRNI & PARTNER verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
7. Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber an FAHRNI & PARTNER die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Daten-

verarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch FAHRNI & PARTNER kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

§ 13 Verschwiegenheitspflichten

1. FAHRNI & PARTNER ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von FAHRNI & PARTNER.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von FAHRNI & PARTNER erforderlich ist. FAHRNI & PARTNER ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
4. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
5. FAHRNI & PARTNER darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
6. FAHRNI & PARTNER ist befugt, ihr zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
7. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist FAHRNI & PARTNER berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen. **Der Auftraggeber entbindet FAHRNI & PARTNER insoweit von der Verschwiegenheitspflicht.**

§ 14 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von FAHRNI & PARTNER angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist FAHRNI & PARTNER zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von FAHRNI & PARTNER, auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn FAHRNI & PARTNER von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 15 Vergütung

1. FAHRNI & PARTNER hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung der Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
2. Offene Honorarforderungen werden bei Verzug mit 10% Jahreszins verzinst (§288 Abs. 3 BGB), jedoch mindestens mit dem sich nach § 288 Abs. 1 bzw. 2 BGB ergebenden Zins. Leistet der Auftraggeber Zahlungen zur Tilgung von Forderungen, so wird eine zur Tilgung der Gesamtschuld nicht ausreichende Zahlung zunächst auf die Zinsen und dann auf die Vergütungsforderung angerechnet. Dabei erfolgt die Anrechnung zuerst auf die Rechnung mit der am weitesten zurückliegenden Fälligkeit. Der Auftraggeber kann keine andere Art der Anrechnung bestimmen.
3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von FAHRNI & PARTNER auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Vergütungen können unter Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung zu einer Lastschriftinzugsermächtigung durch den Auftraggeber. FAHRNI & PARTNER sichert zu, dass Vergütungen frühestens mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung eingezogen werden.

§ 16 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

1. Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält FAHRNI & PARTNER einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.
2. Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat FAHRNI & PARTNER Anspruch auf 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrags

zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

§ 17 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. FAHRNI & PARTNER bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat FAHRNI & PARTNER auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftraggeber und FAHRNI & PARTNER und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. FAHRNI & PARTNER kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 18 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

§ 19 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und von Zusatzvereinbarungen, die mit ihm in Zusammenhang stehen, bedürfen der Schriftform.

§ 20 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht, auch dann, wenn der Auftraggeber nicht deutscher Staatsangehöriger ist.
2. Erfüllungsort ist Bad Homburg v.d.H., dem Sitz von FAHRNI & PARTNER. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz von FAHRNI & PARTNER zuständige Gericht.